



Thema

Die Strafgerichte, der Strafprozess und die Laienrichter in Deutschland



Überblick

Dozent: Dipl. iur. George Andoor, Mag. iur., LL.Cert.

16.8.2012

- Der Gerichtsaufbau in Deutschland

17.8.2012

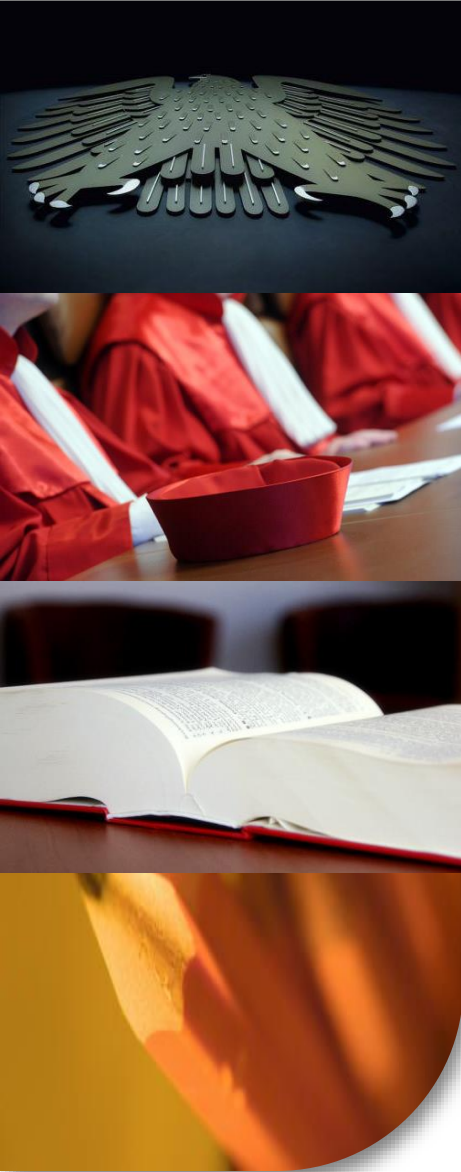
- Der Strafprozess in Deutschland

20.8.2012 – 13.30 Uhr

- Besuch eines Schöffengerichtes am Amtsgericht Mainz

21.8.2012

- Die Laienbeteiligung im Strafverfahren



Thema Heute:

Der Gerichtsaufbau in Deutschland



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Föderalismus

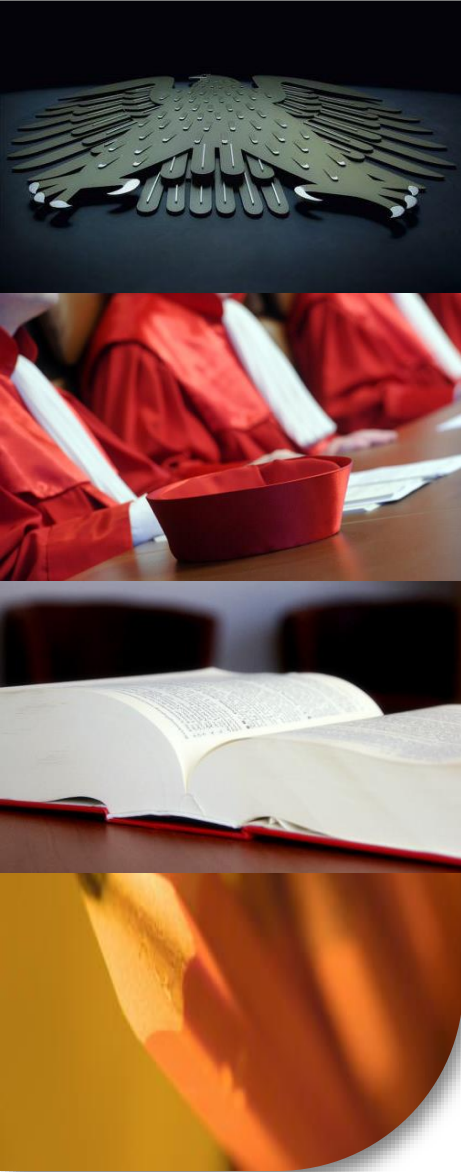




Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Föderalismus

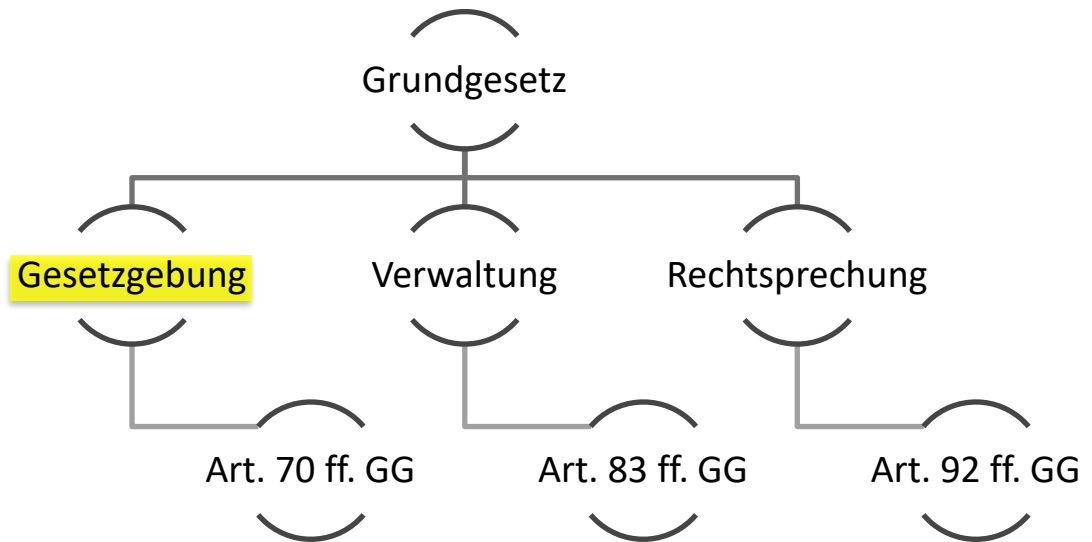
- Bund und Länder haben getrennte Zuständigkeiten
- Bund nur, wenn sie ihm in der Verfassung ausdrücklich zugewiesen sind
- Sonst sind immer die Länder zuständig
- In Deutschland sind die Länder und der Bund nie für die gleiche Sache zuständig
- Zuständigkeiten auf den Ebenen:
 - Gesetzgebung
 - Verwaltung
 - Rechtsprechung



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Aufgaben des Bundes

Dem Bund durch die Verfassung zugeschriebenen Aufgaben:





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG:

„Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf (...) die Gerichtsverfassung (und) das gerichtliche Verfahren“

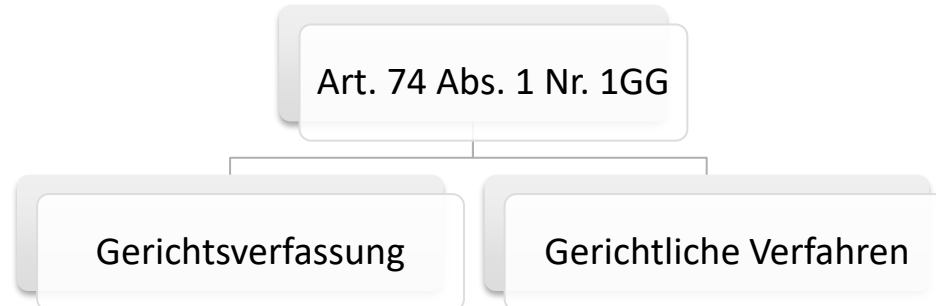


Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

- **konkurrierende Gesetzgebung:**

Länder dürfen Gesetze nur erlassen, wenn der Bund in dem Bereich keine Gesetze erlassen hat (Art. 72 Abs. 1 GG)





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

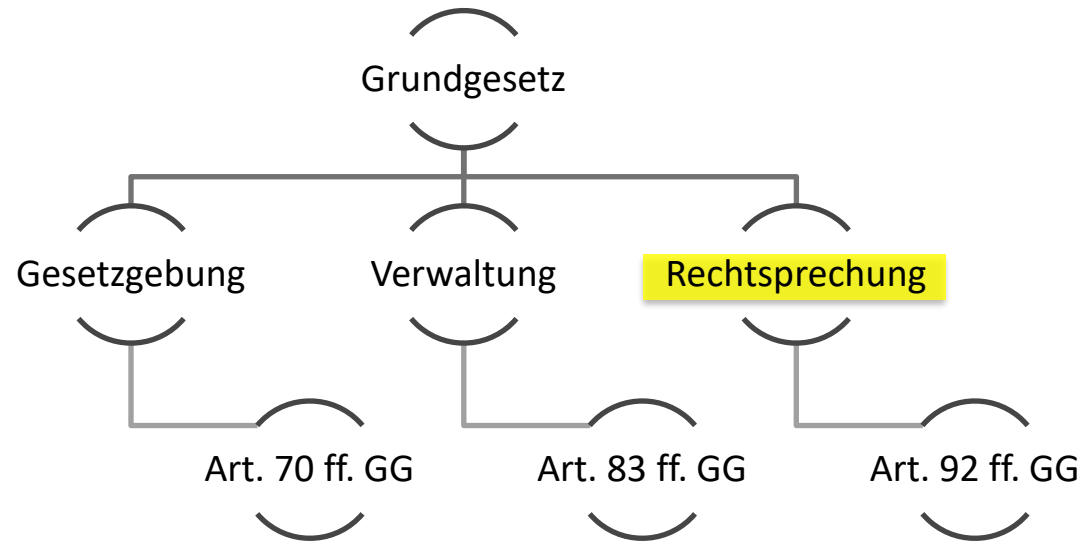
- **Die Gerichtsverfassung**
Regelungen, die den Aufbau, Zuständigkeit und Besetzung der Gerichte betreffen
- **Das gerichtliche Verfahren**
Regelungen, die das Verfahren - also den Prozess - vor den Gerichten regeln

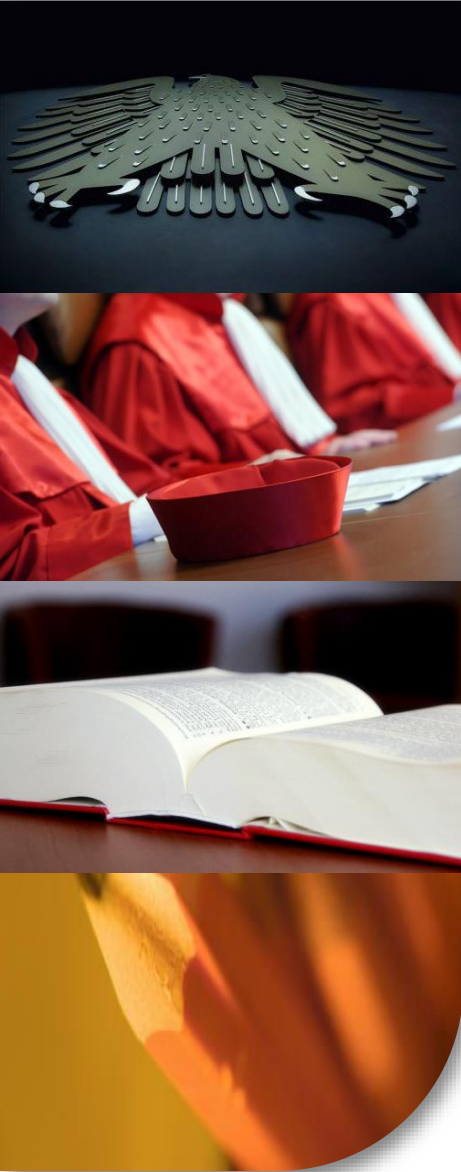


Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Aufgaben des Bundes

Dem Bund durch die Verfassung zugeschriebenen Aufgaben:





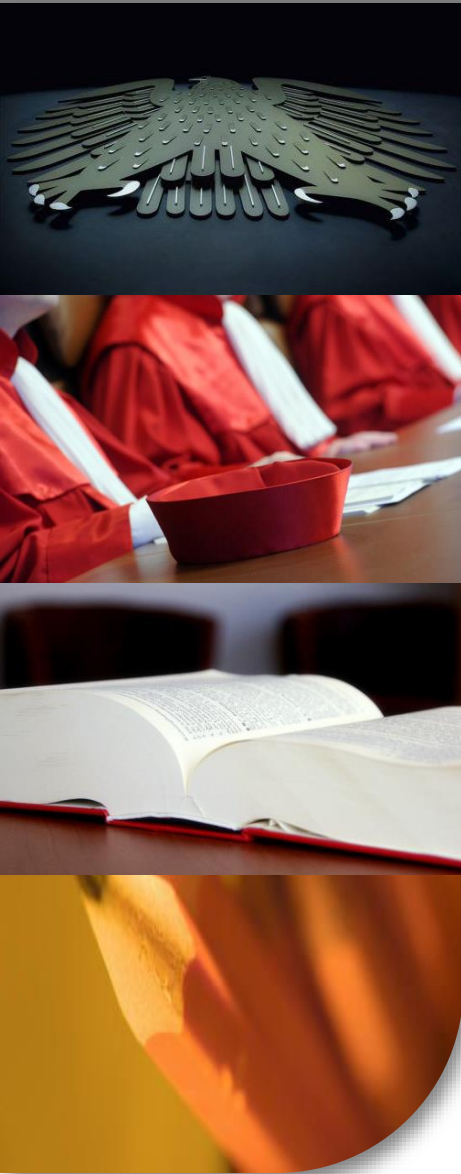
Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Wiederum nur soweit im Grundgesetz ausdrücklich zugesprochen – Sonst sind die Länder zuständig

Art. 92 GG

„Die rechtsprechende Gewalt (...) wird durch das **Bundesverfassungsgericht**, durch die in diesem Grundgesetze vorgesehenen **Bundesgerichte** und durch die **Gerichte der Länder** ausgeübt.“



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Das Bundesverfassungsgericht

- Zuständig für Verfahren, die auf der Verletzung von Verfassungsrecht beruhen
 - von Staatsorganen
 - von Bürgern
 - von Gerichten
 - von Gemeinden



Gerichtsgebäude in Karlsruhe



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen



Art. 95 Abs. 1, 2 GG



Bundesgerichtshof



Bundesverwaltungsgericht



Bundesfinanzhof



Bundesarbeitsgericht



Bundessozialgericht





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Das Bundesverwaltungsgericht

- Zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art



Gerichtsgebäude in Leipzig
Bundesland: Sachsen



Leipzig



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Der Bundesfinanzhof

- Zuständig für Steuer- und Zollsachen



Gerichtsgebäude in München
Bundesland: Bayern



München



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

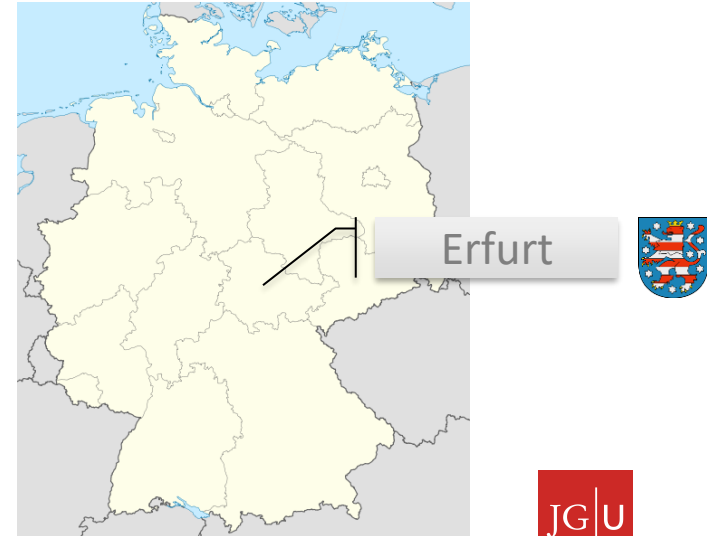
Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Das Bundesarbeitsgericht

- Zuständig für die Anwendung des deutschen Arbeitsrechtes



Gerichtsgebäude in Erfurt
Bundesland: Thüringen



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Das Bundessozialgericht

- Zuständig für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Sozialrechts



Gerichtsgebäude in Kassel
Bundesland: Hessen





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Organisationszuständigkeit des Bundes für das Gerichtswesen

Der Bundesgerichtshof

- Zuständig für die ordentliche Gerichtsbarkeit



Gerichtsgebäude in Karlsruhe
Bundesland: Baden-Württemberg





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Die ordentliche Gerichtsbarkeit

- Historischer Name in Abgrenzung zur Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Umfasst Zivilgerichte und Strafgerichte
 - Zivilgerichte
 - Streitigkeiten zwischen Bürgern
 - Historisch auch Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat, wenn es um Ersatzansprüche gegen den Staat geht (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 2 GG)
 - Strafgerichte
 - Bei Verletzung von Strafgesetzen



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Aufgaben der Gerichte des Bundes

- Bundesverfassungsgericht
 - Kein Rechtsmittelgericht
 - Nicht der „Supreme Court“ der Bundesrepublik Deutschland
 - Ein Gericht des Bundes für Verfassungsfragen
- Sonstige Bundesgerichte
 - Die obersten Rechtsmittelgerichte
 - Die fünf „Supreme Courts“ der Bundesrepublik Deutschland
- Auch genauer morgen am Beispiel der Strafgerichte



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Zusammenfassung

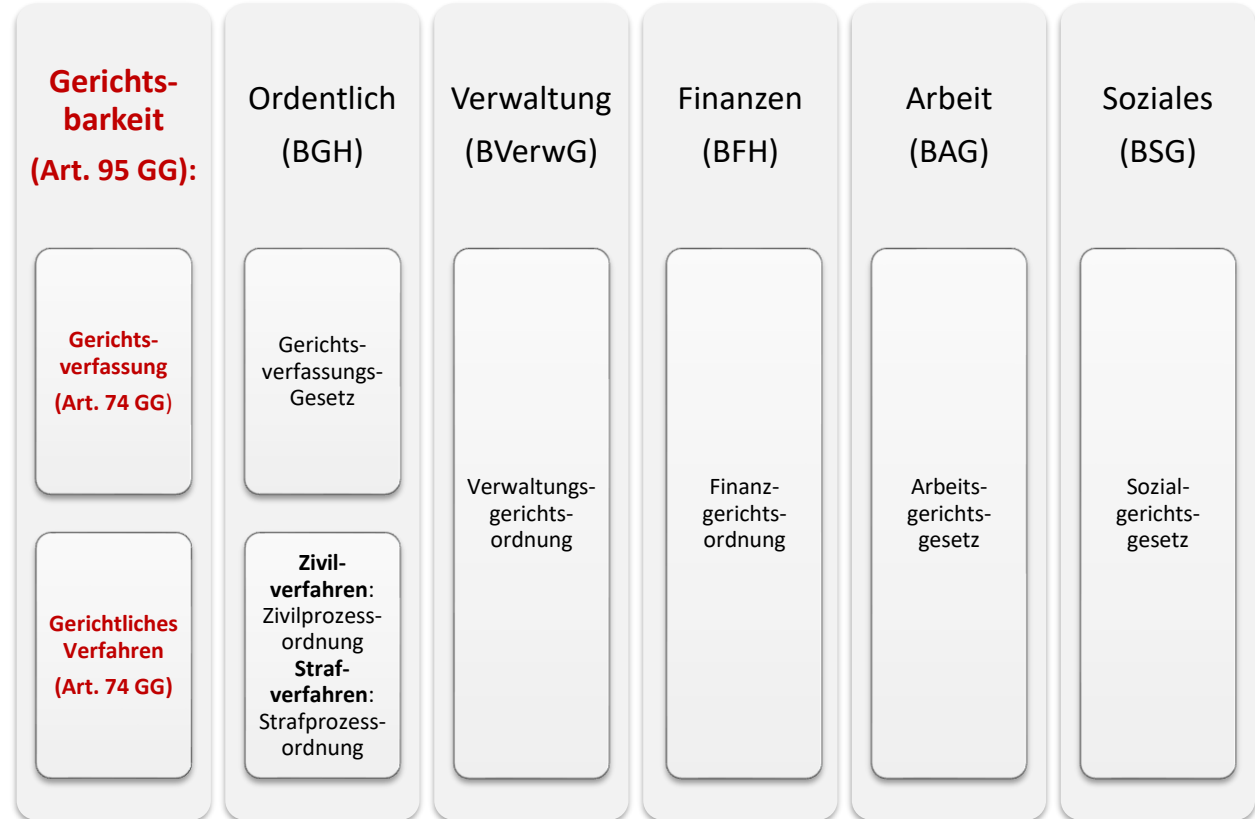
- Bund darf oberste Gerichtshöfe des Bundes errichten (Art. 95 GG) – sog. Errichtungszuständigkeit
- Der Bund (und somit nicht die Länder) darf auch die Verfassung **aller** Gerichte (auch der Gerichte der Länder) durch Gesetze bestimmen (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) – sog. Gerichtsverfassung
 - Welche Gerichte müssen die Länder errichten?
 - Welche Zuständigkeiten haben diese Gerichte?
 - Wie sind diese Gerichte zu besetzen?
- Darüber hinaus darf der Bund auch durch Gesetze bestimmen, wie das Verfahren vor diesen Gerichten aussehen soll (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) – sog. gerichtliches Verfahren

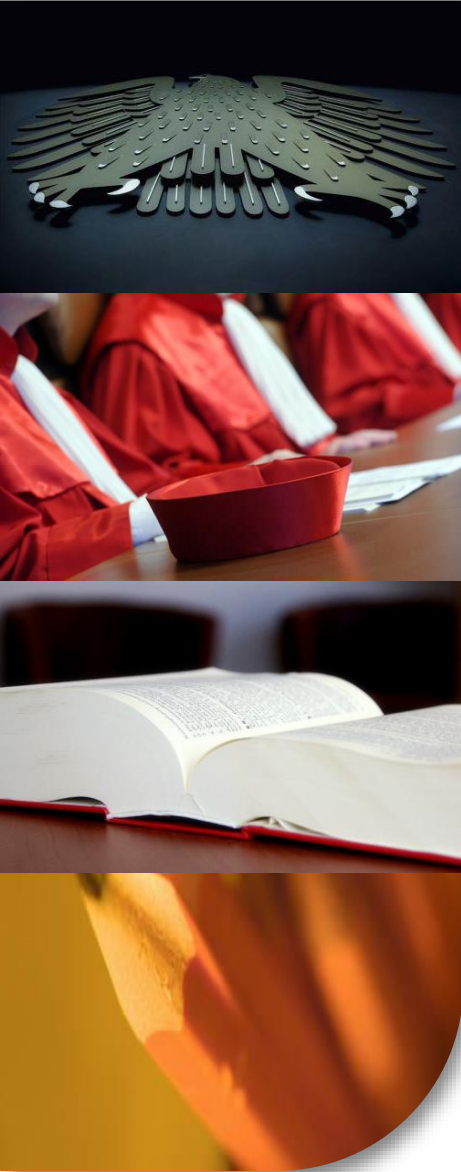




Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Zusammenfassung – Errichtung, Verfassung, Verfahren





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Was dürfen also die Länder?



- Die Länder haben theoretisch die Errichtungszuständigkeit für alle nachgeordneten Landesgerichte
- Aber der Bund darf auf Grund seiner Gesetzgebungszuständigkeit bestimmen
 - Welche Gerichte die Länder errichten müssen
 - Welche Zuständigkeiten diese Gerichte haben
 - Wie diese Gerichte zu besetzen sind
- Folglich dürfen die Länder im Wesentlichen nur noch bestimmen, wo diese Gerichte im Land errichtet werden
- **ABER: Es sind Gerichte der Länder**





Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Überblick – Gerichtsverfassung/Landesgerichte

Bund 	BGH	BVerwG	BFH	BAG	BSG
Länder 	Oberlandesgerichte	Oberverwaltungsgerichte	Finanzgerichte	Landesarbeitsgerichte	Landessozialgerichte
	Landgerichte	Verwaltungsgerichte		Arbeitsgerichte	Sozialgerichte
	Amtsgerichte				



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Aufgaben der Gerichte der Länder

- Basierend auf den o.g. Gesetzen errichten die Länder Gerichte niedrigerer Ordnung
- Diese sind die eigentlichen Tatsachengerichte
 - Sie verhandeln in erster Instanz
 - Erheben die Beweise und verhandeln die Sache
 - Sie sind in der Regel auch die ersten Rechtsmittel- also Appellationsgerichte
- Genauer übermorgen am Beispiel der Strafgerichte



Der Gerichtsaufbau in Deutschland

Vorschau für morgen

- Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - Zivilgerichtsbarkeit
 - Nicht im Rahmen dieses Seminars
 - Strafgerichtsbarkeit
 - Gerichtsverfassung
 - Welche Gerichte der Strafgerichtsbarkeit existieren?
 - Wann sind sie jeweils zuständig?
 - Wie sind sie besetzt?
 - Gerichtliches Verfahren
 - Wie läuft ein Strafverfahren in Deutschland ab?



Thema

Die Strafgerichte, der Strafprozess und die Laienrichter in Deutschland



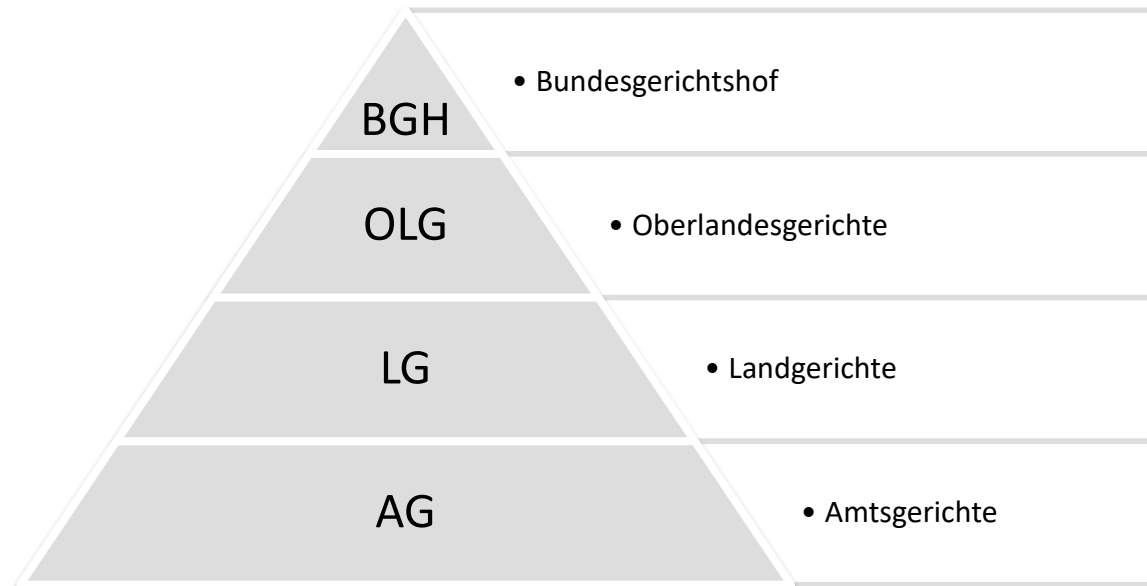
Thema Heute:

Der Strafprozess in Deutschland



Der Strafprozess in Deutschland

Gerichte der Strafgerichtsbarkeit

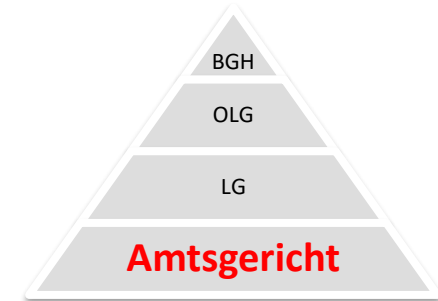


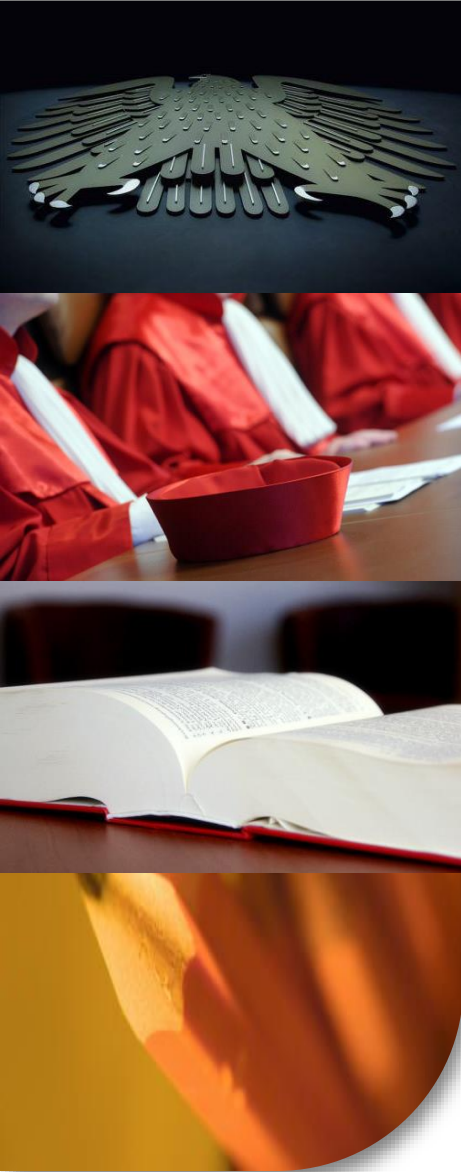


Der Strafprozess in Deutschland

Amtsgerichte

- Zuständigkeit gem. § 24 GVG
 - Straferwartung niedriger als 4 Jahre Freiheitsstrafe
 - also leichte bis mittel-schwere Kriminalität
- Zwei verschiedene Spruchkörper
 - Strafrichter
 - Schöffengericht

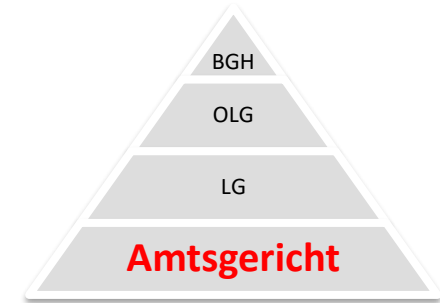
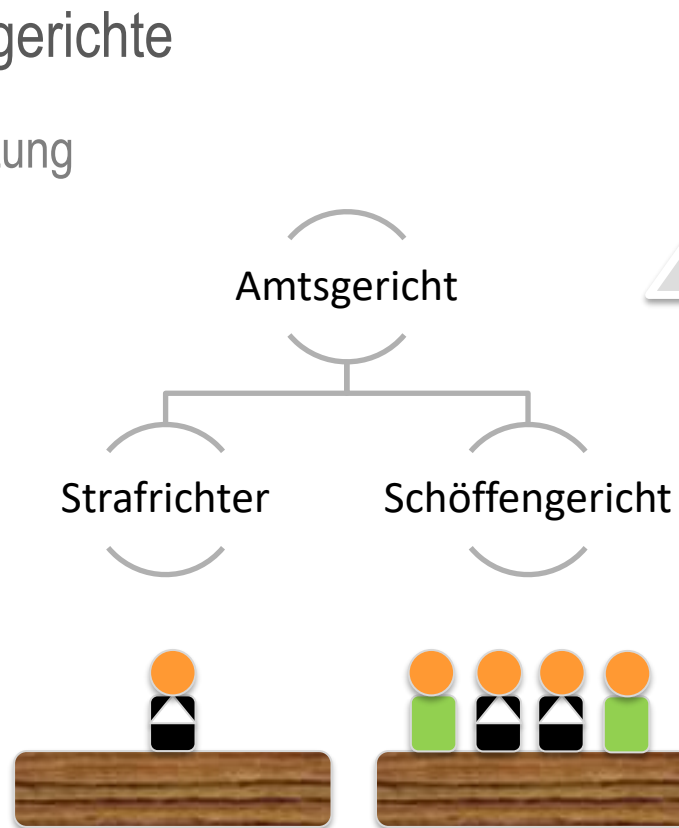




Der Strafprozess in Deutschland

Amtsgerichte

Besetzung



Berufsrichter

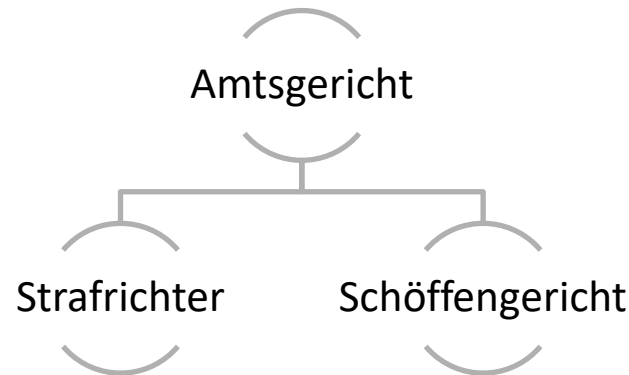


Schöffe



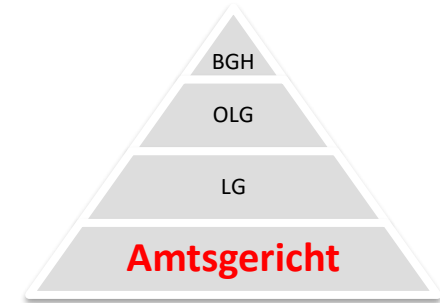
Der Strafprozess in Deutschland

Amtsgerichte - Zuständigkeit



- Vergehen* und Strafe unter 2 Jahre
Freiheitsstrafe wird erwartet

- Vergehen und Strafe von 2 bis 4 Jahren wird erwartet **oder**
- Verbrechen** und Strafe bis 4 Jahre



Vergehen: Keine Mindeststrafe vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 2 StGB); Bsp.: Diebstahl

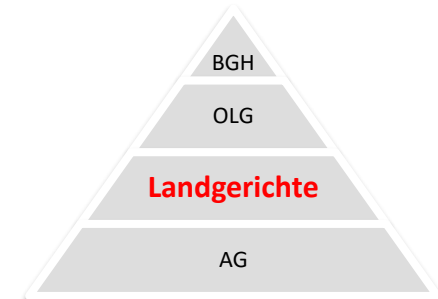
Verbrechen: Mindeststrafe von einem Jahr vorgesehen (vgl. § 12 Abs. 2 StGB); Bsp.: Mord



Der Strafprozess in Deutschland

Landgerichte

- Zuständigkeit gem. § 74 GVG
 - Straferwartung höher als 4 Jahre Freiheitsstrafe
 - Straftaten mit Tod als Folge
 - also mittel-schwere bis schwere Kriminalität
 - Berufung vom Amtsgericht
- Zwei verschiedene Spruchkörper
 - Große Strafkammer
 - Kleine Strafkammer

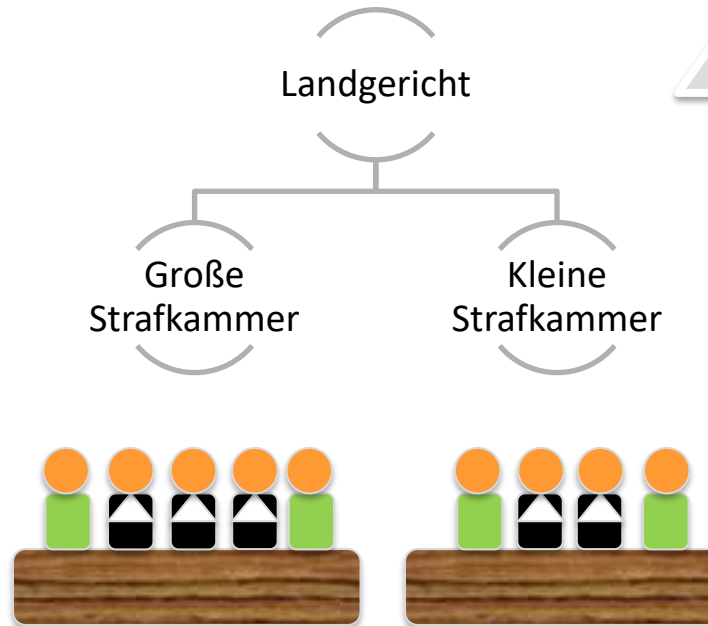
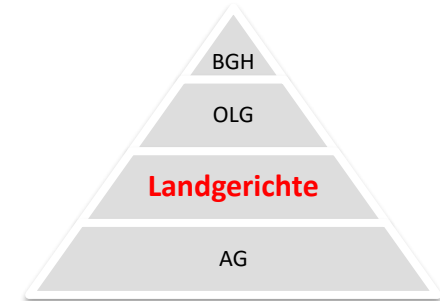




Der Strafprozess in Deutschland

Landgerichte

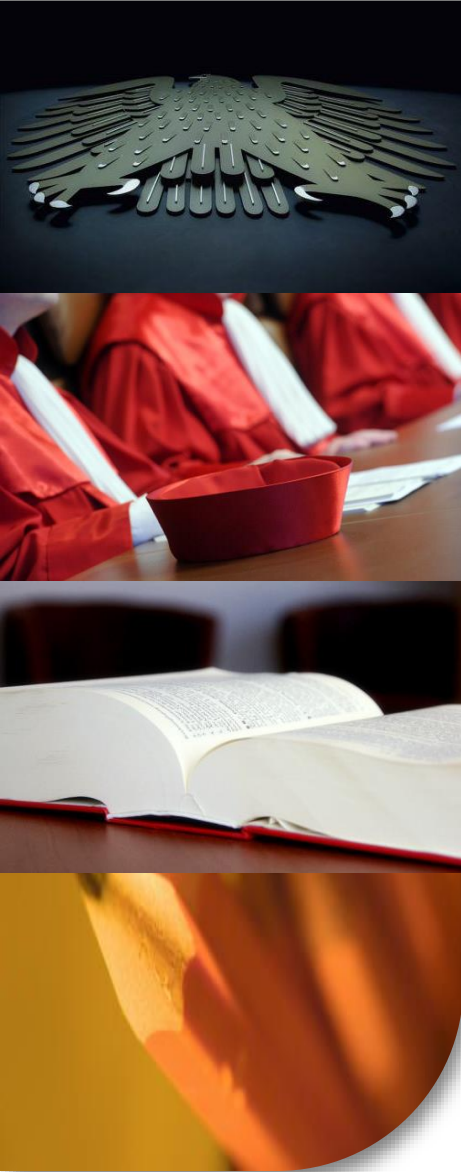
Besetzung



Berufsrichter

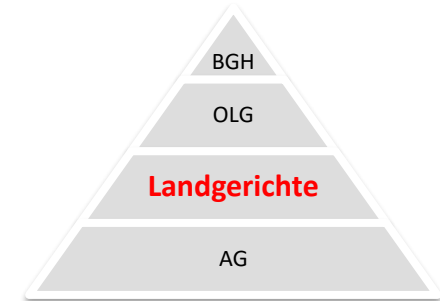
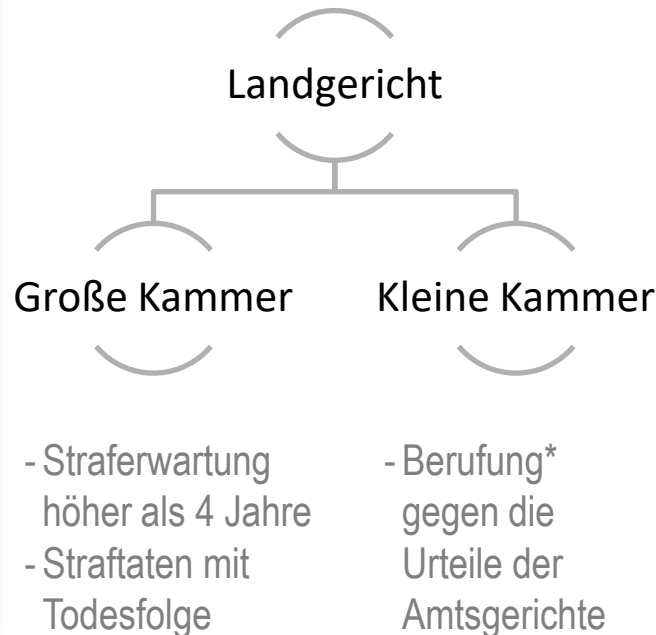


Schöffe



Der Strafprozess in Deutschland

Landgerichte - Zuständigkeit



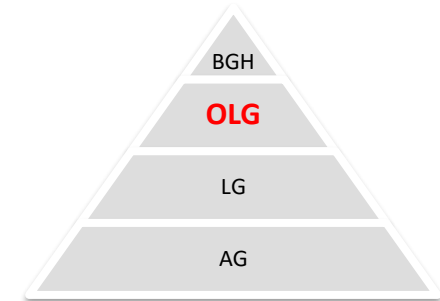
Berufung: Ist der Angeklagte oder der Staatsanwalt mit einem Urteil des Amtsgerichtes nicht einverstanden, kann derjenige durch die Berufung eine völlig neue Verhandlung vor dem Landgericht erzwingen



Der Strafprozess in Deutschland

Oberlandesgerichte

- Zuständigkeit gem. § 120 Abs. 1 GVG
 - Delikte, die sich gegen den Staat richten
 - Bsp.: Hochverrat, Landesverrat, Straftat gegen Verfassungsorgane
- Zuständigkeit gem. § 120 Abs. 2 GVG
 - Wenn bei besonderer Bedeutung des Falles der Bundesgeneralanwalt die Klage erhebt
 - Während die Staatsanwaltschaft eine Behörde des jeweiligen Landes darstellt, ist der Bundesgeneralanwalt eine Behörde des Bundes
 - Das betreffende Land leiht in diesen Fällen „sein OLG“ dem Bund – sog. „Organleihe“

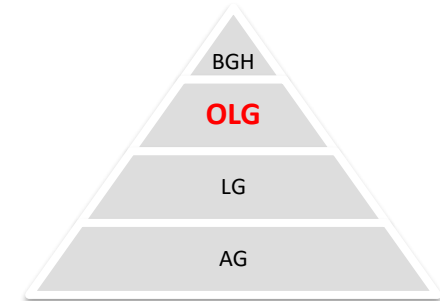




Der Strafprozess in Deutschland

Oberlandesgerichte

- Zuständigkeit gem. § 121 GVG
 - Revision* gegen die Urteile des Amtsgerichtes
 - Revision gegen die Berufungsurteile** des Landgerichtes



Revision: Ist der Angeklagte oder der Staatsanwalt mit der rechtlichen Wertung eines Urteils nicht einverstanden, überprüft das OLG, ob denn die Wertung des Gerichtes richtig war

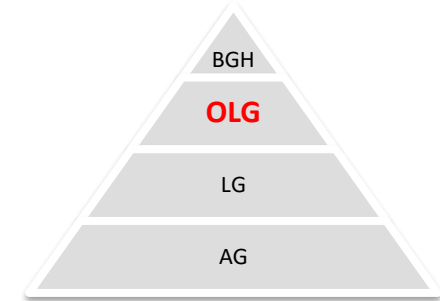
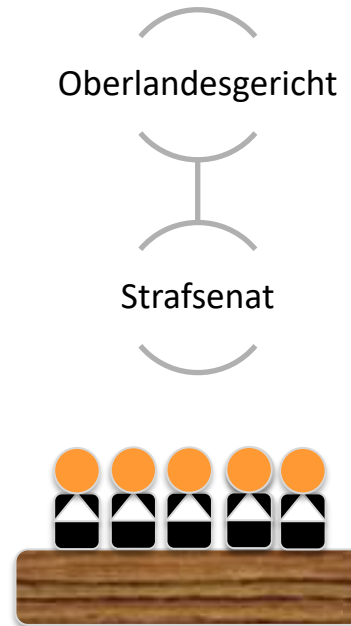
Berufungsurteil: Nach einem Verfahren am Amtsgericht kann beim Landgericht *Berufung* eingelegt werden. Die Entscheidung des Landgerichtes in diesen Fällen heißt *Berufungsurteil*



Der Strafprozess in Deutschland

Oberlandesgerichte

Besetzung



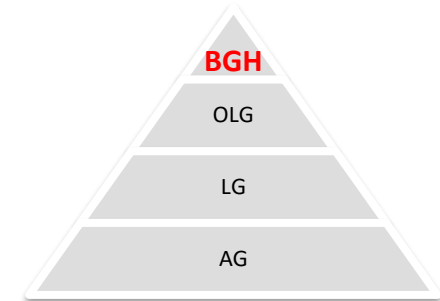
Berufsrichter



Der Strafprozess in Deutschland

Bundesgerichtshof

- Zuständigkeit gem. § 135 GVG
 - Niemals erstinstanzlich zuständig
 - Reines Revisionsgericht

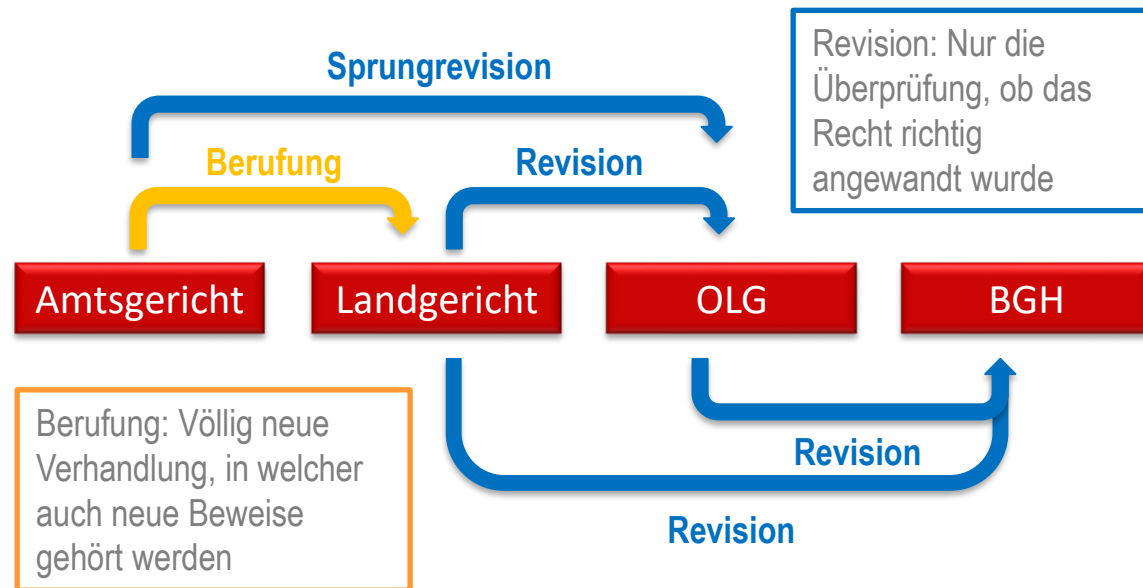




Der Strafprozess in Deutschland

Bundesgerichtshof

- Wann ist das OLG und wann der BGH zuständig?

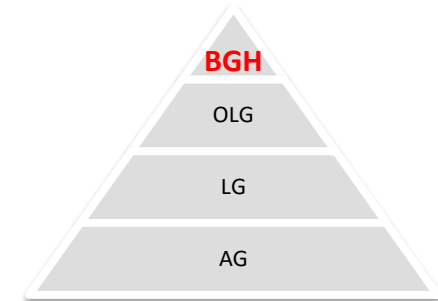




Der Strafprozess in Deutschland

Bundesgerichtshof

- Zuständigkeit gem. § 135 GVG
 - Zuständig für Revisionen, gegen Strafsachen, die beim LG bzw. OLG begannen
 - Revisionen gegen Strafsachen, die beim Amtsgericht begannen, werden von den OLG der Länder verhandelt

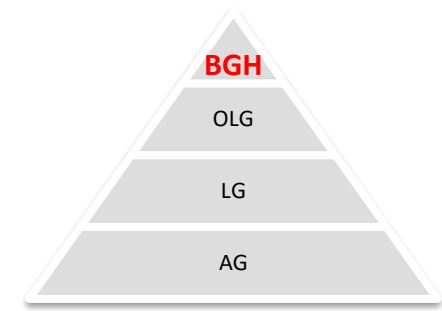
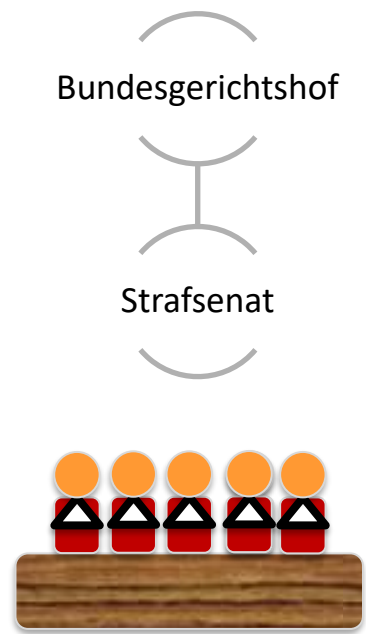




Der Strafprozess in Deutschland

Bundesgerichtshof

Besetzung



Berufsrichter



Der Strafprozess in Deutschland

Ablauf des Strafverfahrens

- „gerichtliches Verfahren“
- Alles bisher: „Gerichtsverfassung“
- Unterteilt in fünf Schritte
 - Geregelt in der StPO (Strafprozessordnung)
 - Alles bisher: in dem GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)
- **Exkurs: Zivilrecht**
 - Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (wie bei Strafrecht)
 - Also: Amtsgericht, Landgericht, OLG, BGH
 - Gerichtsverfassung: auch in der GVG
 - Gerichtliches Verfahren: In der ZPO (Zivilprozessordnung)



Der Strafprozess in Deutschland

Die drei Schritte des Strafverfahrens

- Ermittlungsverfahren
 - Ermittlung der Straftat
- Eröffnungsverfahren
 - Zuständiges Gericht überprüft die Anklage auf Stichhaltigkeit
- Hauptverfahren
 - Die eigentliche Verhandlung
 - Endet mit einem Urteil in der Sache



Der Strafprozess in Deutschland

Das Ermittlungsverfahren

- Geregelt in den §§ 158 – 177 StPO
- Beginnt, wenn die Staatsanwaltschaft Kenntnis von einer Straftat erlangt
 - Sog. Anfangsverdacht liegt vor
 - Kann die Ermittlungen auch durch die Polizei vornehmen lassen
- Muss sowohl belastende als auch entlastende Umstände ermitteln
 - Objektive Behörde
 - Endet mit einem Urteil in der Sache
- Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen muss ein Richter zustimmen
 - Bsp.: Wohnungsdurchsuchung, Telefonüberwachung etc.





Der Strafprozess in Deutschland

Das Ermittlungsverfahren

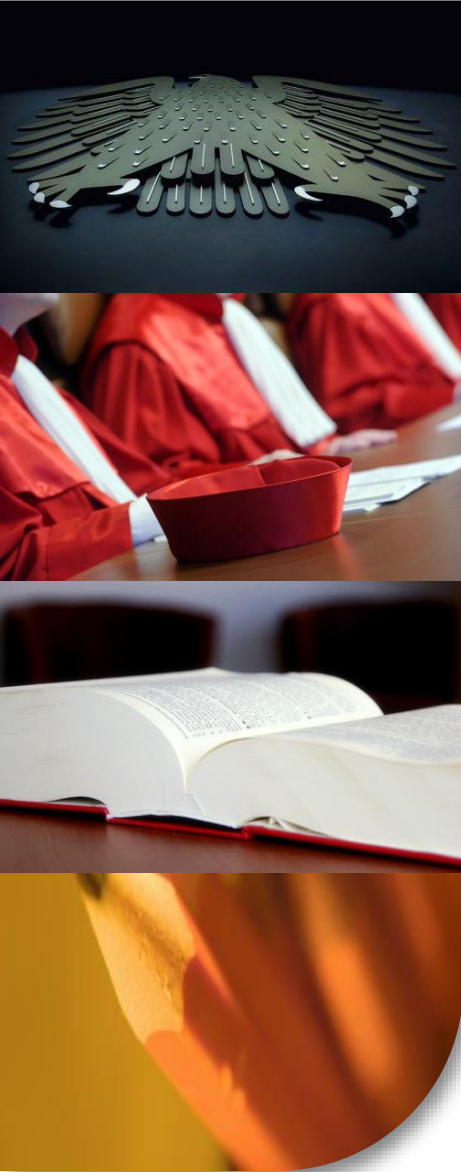
- Verdichtet sich der Anfangsverdacht zu einem hinreichenden Tatverdacht, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei dem zuständigen Gericht
 - **Anfangsverdacht:** „Er hat vielleicht etwas getan“
 - **Hinreichender Tatverdacht:** „Er hat höchstwahrscheinlich etwas getan und das Gericht wird ihn wahrscheinlich verurteilen“
 - **Zuständiges Gericht:** Amtsgericht, Landgericht und (selten) OLG



Der Strafprozess in Deutschland

Das Eröffnungsverfahren

- Das Gericht, bei dem die Anklage erhoben wurde überprüft, ob der hinreichende Tatverdacht tatsächlich vorliegt
 - **Hinreichender Tatverdacht:** „Er hat höchstwahrscheinlich etwas getan und das Gericht wird ihn wahrscheinlich verurteilen“
 - **Problem:** Gericht ist in der Sache bereits voreingenommen
- Falls ja: Eröffnung des Hauptverfahrens
- Falls nein: Einstellung des Verfahrens



Der Strafprozess in Deutschland

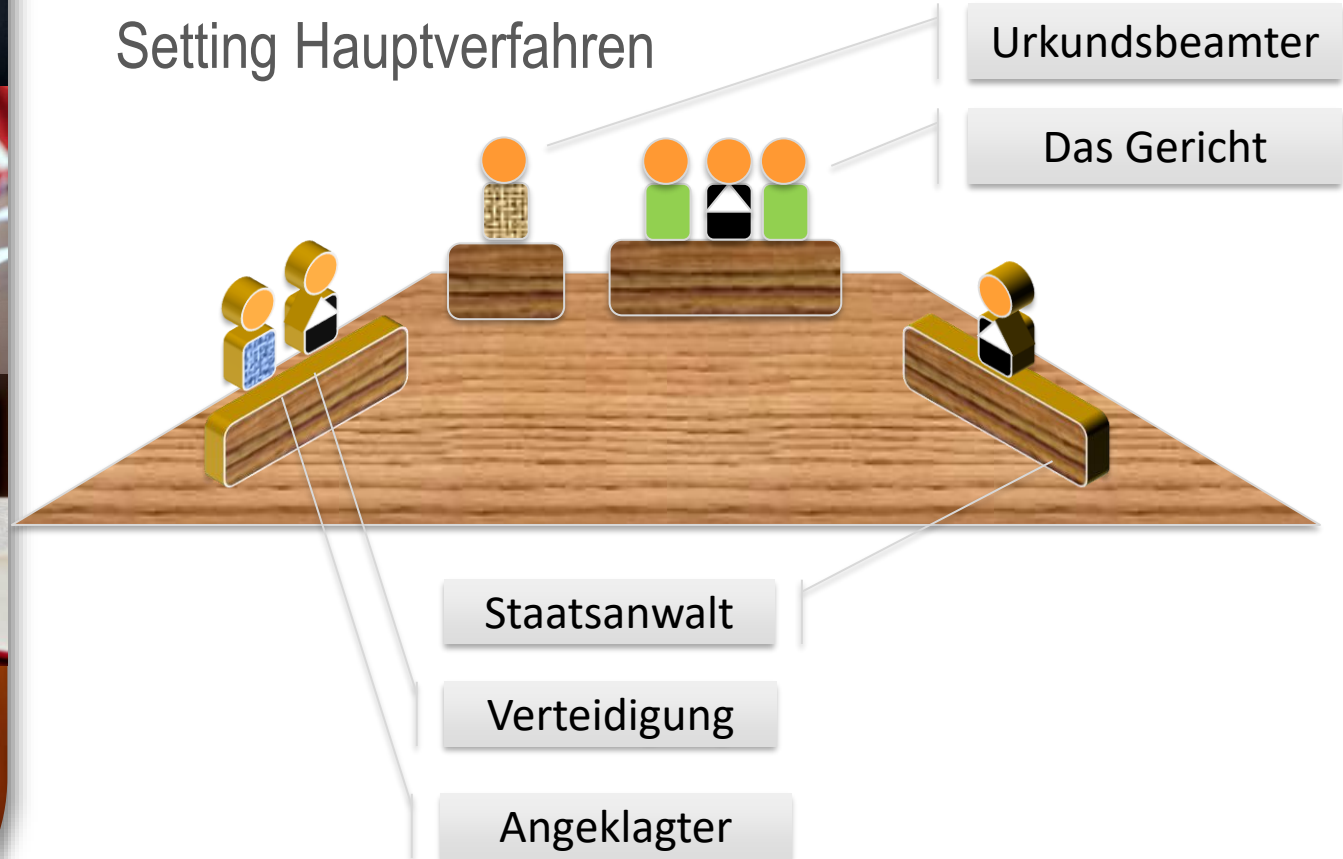
Das Hauptverfahren

- Kein adversatorisches Verfahren wie in USA oder UK
- Sondern ein inquisitorisches Verfahren
 - Es gilt das sog. Amtsermittlungsgrundsatz
 - Das Gericht überprüft selbst alle Beweise und kann sich auch selbst Beweise beschaffen
 - Das Gericht darf zwar erst auf die Anklage der Staatsanwaltschaft hin tätig werden, ist aber nur an die Tat selbst, aber nicht auf sonstige Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden
 - D.h.: Selbst ein Geständnis des Angeklagten muss das Gericht nicht anerkennen, wenn es nicht von seiner Richtigkeit überzeugt ist.



Der Strafprozess in Deutschland

Setting Hauptverfahren



ZUSCHAUER



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ



Der Strafprozess in Deutschland

Das Hauptverfahren

- Endet mit einem Urteil „im Namen des Volkes“



Der Strafprozess in Deutschland

Zusammenfassung

- Leichte und mittelschwere Delikte werden beim Amtsgericht angeklagt
 - *Berufung* zum **Landgericht** möglich – gegen das Berufungsurteil kann beim **Oberlandesgericht** *Revision* eingelegt werden
 - Es ist aber auch möglich unmittelbar beim OLG *Revision* einzulegen
- Schwerere und schwere Delikte werden beim Landgericht angeklagt
 - *Revision* zum **Bundesgerichtshof** möglich
- Delikte gegen den Staat und solche von besonderer Bedeutung werden beim OLG angeklagt
 - *Revision* zum **Bundesgerichtshof** möglich





Der Strafprozess in Deutschland

Zusammenfassung

- Das Strafverfahren beginnt mit den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft
 - Die Staatsanwaltschaft kann auch die Polizei mit den Ermittlungen beauftragen, was die Regel ist
- Wenn die Staatsanwaltschaft klage erhebt, entscheidet das Gericht, ob das Verfahren eröffnet wird
- Wenn das Gericht das Verfahren eröffnet, wird die Hauptverhandlung durchgeführt, welche mit einer Verurteilung oder dem Freispruch endet



Der Strafprozess in Deutschland

Vorschau für morgen

- Laienrichter in der Strafgerichtsbarkeit
 - Am Amtsgericht
 - Einflussmöglichkeiten
 - Am Landgericht
 - Einflussmöglichkeiten
- Gründe für den Einsatz für Laienrichter
- Erörterung dieser Gründe



Thema

Die Strafgerichte, der Strafprozess und die Laienrichter in Deutschland



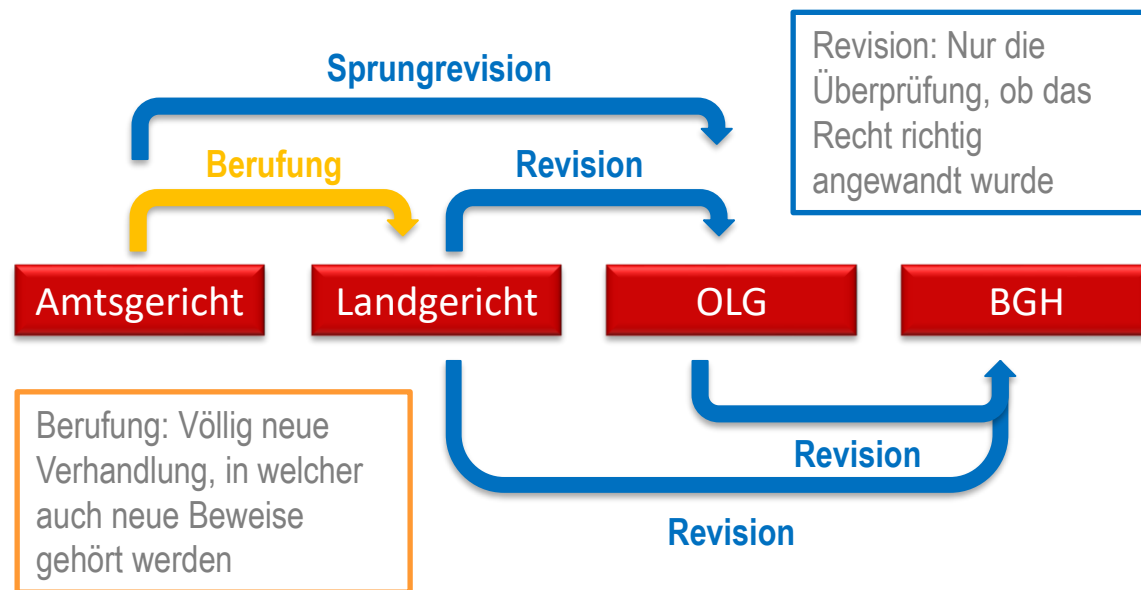
Thema Heute:

Die Laienbeteiligung im Strafverfahren



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

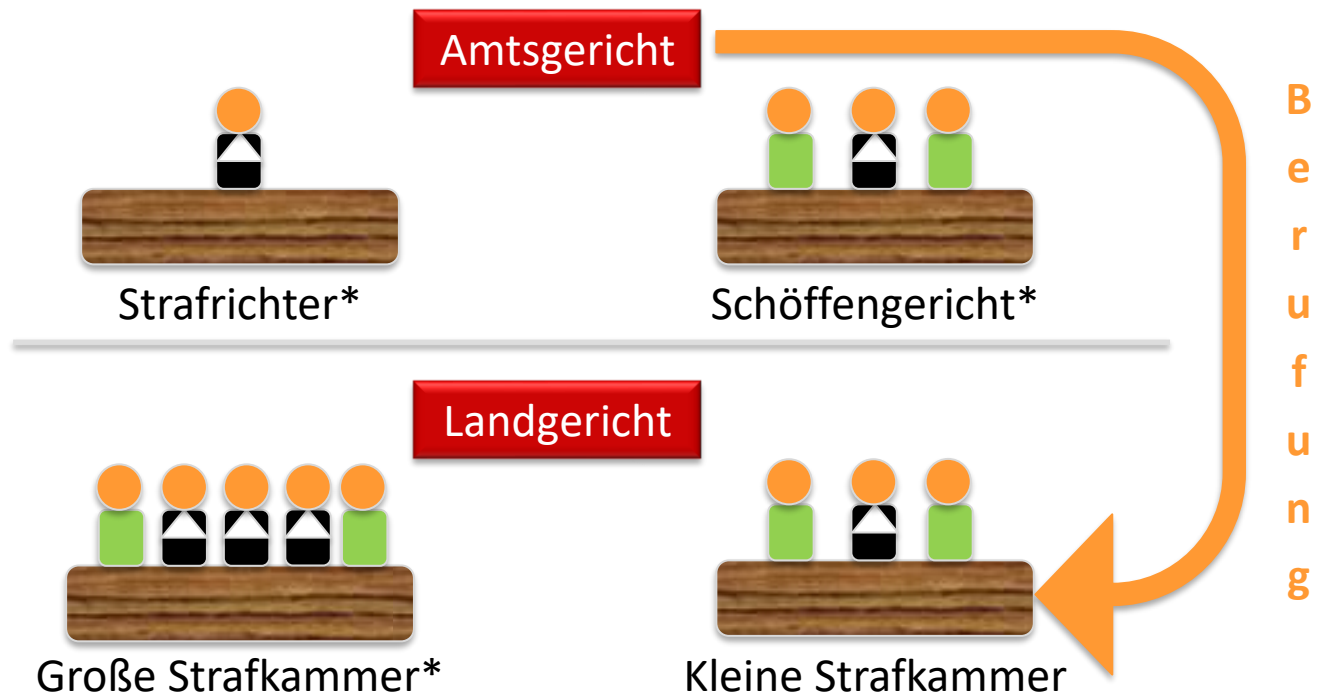
Strafprozess: Wiederholung



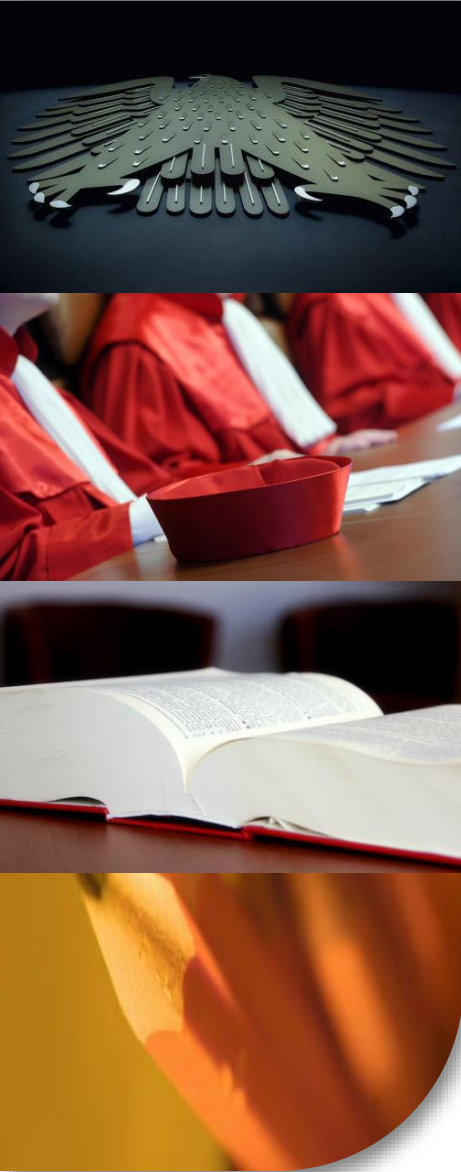


Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Spruchkörper mit Laienbeteiligung



* Verhandeln immer erstinstanzlich



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Laienrichter

- Laienrichter gibt es auch an anderen Gerichten
- Dort heißen sie in der Regel „ehrenamtliche Richter“
- Laienrichter im Strafverfahren hingegen werden „Schöffen“ genannt



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

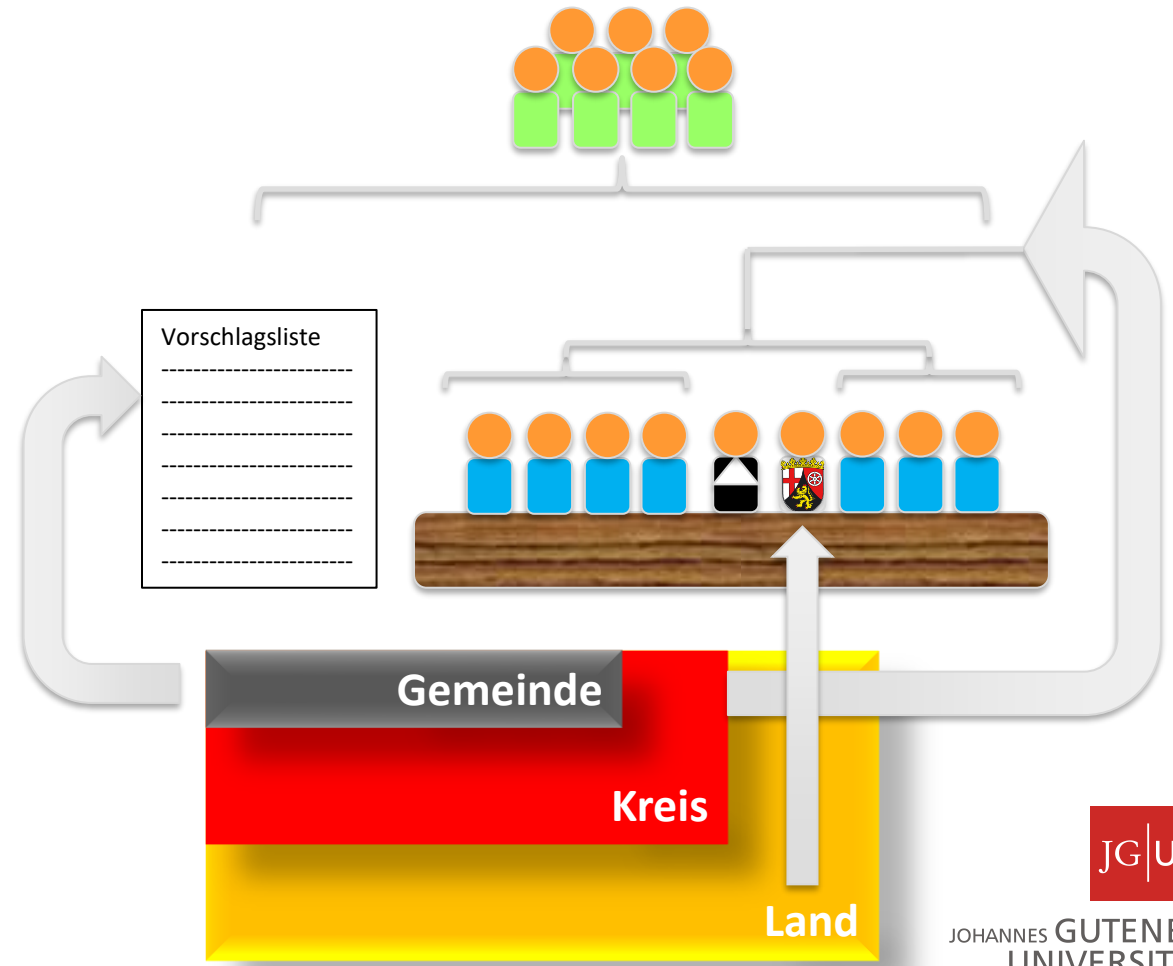
Auswahl der Schöffen

- Schöffen in Deutschland werden in einem vier Stufigen Verfahren mittelbar gewählt
 1. Wahl einer gewissen Anzahl von Gemeindegewählten in eine sog. „Vorschlagsliste“ durch die Gemeindevertretung (§ 36 Abs. 1, 4 GVG)
 2. Möglichkeit Einspruch gegen die gewählten Kandidaten einzulegen (§ 37 GVG)
 3. Wahl der Schöffen durch einen „Schöffenwahlausschuss“, bestehend aus einem Richter, einem Landesbeamten und sieben Vertrauenspersonen, die wiederum durch die Kreisvertretung gewählt wurden (§ 40 GVG)
 4. Schließlich werden die Schöffen durch Los für fünf Jahre den Spruchkörpern zugeteilt (§ 45 GVG)



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Auswahl der Schöffen





Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Ausschlussgründe, §§ 31 ff. GVG

- Keine deutsche Staatsbürgerschaft, § 31 GVG
- Fähigkeit ein öffentliches Amt zu bekleiden aberkannt, § 32 GVG
- Unter 25 bzw. über 70 Jahre alt, § 33 GVG
- Nicht in der Gemeinde wohnhaft, § 33 GVG
- Aus gesundheitlichen oder sprachlichen Gründen nicht für das Amt geeignet, § 33 GVG



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Weitere Ausschlussgründe

- Vgl. § 34 GVG
 - Bundespräsident
 - Mitglieder der Regierung eines der Länder oder des Bundes
 - Beamte in hohen Positionen (sog. politische Beamte)
 - Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte
 - Polizeibeamte, Beamte des gerichtlichen Vollstreckungsdienstes sowie des Justizvollzugsdienstes
 - Religionsdiener
 - Personen, die bereits zwei Mal das Schöffenamt ausgeübt haben
- Fähigkeit ein öffentliches Amt zu bekleiden aberkannt, § 32 GVG





Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Ablehnungsrecht der Berufenen

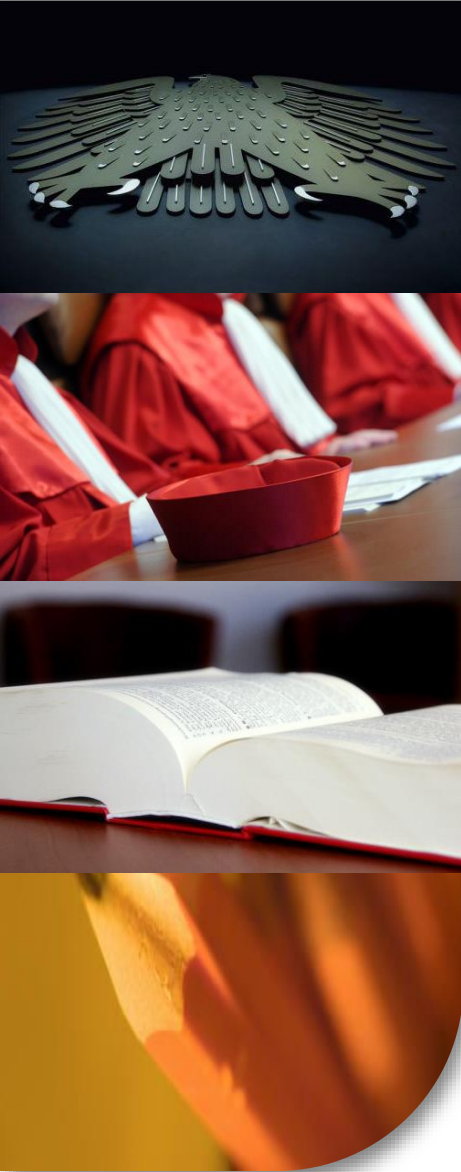
- Grundsätzlich eine **Bürgerpflicht**
- Ausnahmen gem. § 35 GVG
 - Personen, die der Legislative eines der Länder, des Bundes oder der EU angehören
 - Personen, die für die Gesundheitsversorgung des Volkes verantwortlich sind
 - Personen über 65
 - Personen, bei denen oder Dritten die Übernahme des Amtes eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten würde



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Ausschluss von der konkreten Verhandlung

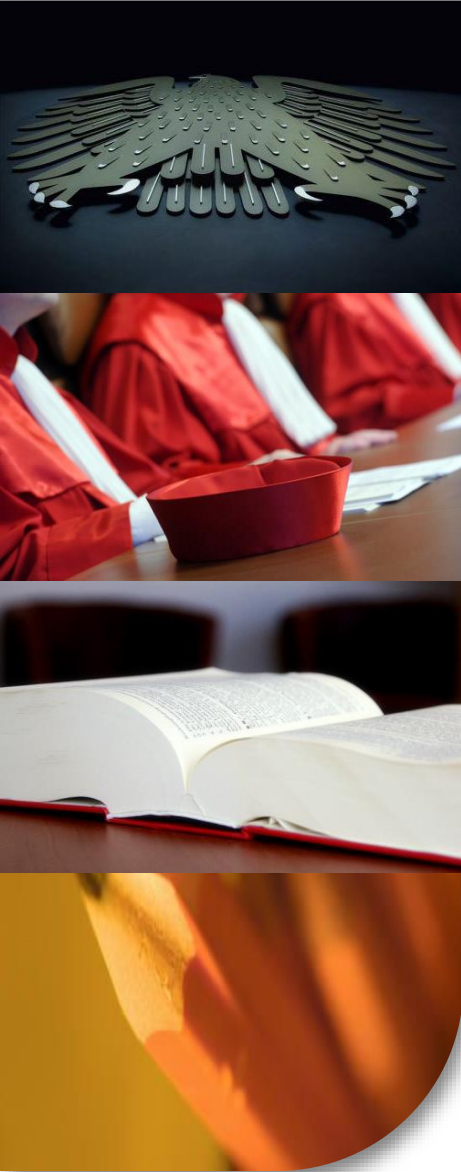
- Diese Personen wurde zu Schöffen gewählt
- Allerdings können sie insbesondere aus folgenden Gründen von der Teilnahme an der konkreten Verhandlung ausgeschlossen werden, vgl. § 33 Abs. 1 GVG, §§ 22 ff. StPO:
 - Naher Verwandter oder sonst nahestehende Person des Schöffen ist angeklagt oder verletzt
 - Es besteht ein Besorgnis der Befangenheit: Es bestehen Zweifel an der Unparteilichkeit des Schöffen



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Aufgaben der Schöffen

- Nehmen in der Hauptverhandlung das Richteramt vollumfänglich wahr, § 30 Abs. 1 GVG
- Außerhalb der Hauptverhandlung jedoch nicht
 - Etwa bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens
 - Wenn der Vorsitzende die Hauptverhandlung unterbricht (vgl. § 228 Abs. 1 Satz 2 StPO)
 - Wenn eine Haftentscheidung außerhalb der Hauptverhandlung gefällt wird
- **Problem:** Akteneinsicht
 - Berufsrichter nehmen schon vor der Hauptverhandlung Einsicht in die Akten
 - Schöffen wird dieses Recht jedoch verwehrt, da befürchtet wird, dass diese durch die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft beeinflusst werden könnten



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

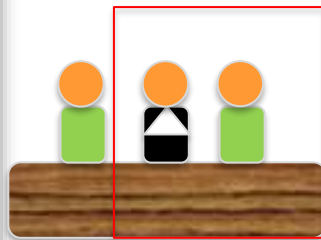
Einfluss der Schöffen

- Gerichte in Deutschland entscheiden durch Abstimmung, §§ 192 ff. GVG
- Im Strafprozess bedarf jedoch jede für den Angeklagten nachteilige Entscheidung eine 2/3 Mehrheit, § 263 Abs. 1 StPO



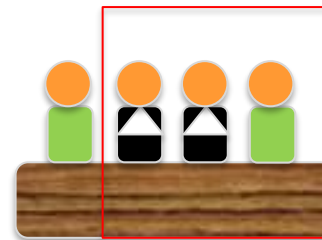
Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Spruchkörper mit Laienbeteiligung



Schöffengericht

$$2/3 \text{ von } 3 = 2$$

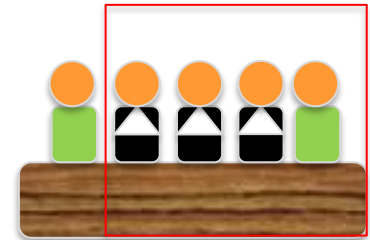


erweitertes
Schöffengericht

erweiterte
Kleine Strafkammer

große Strafkammer in
reduzierter Besetzung

$$2/3 \text{ von } 4 = 2,66$$



große Strafkammer

$$2/3 \text{ von } 5 = 3,33$$





Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Einfluss der Schöffen

- Gerichte in Deutschland entscheiden durch Abstimmung, §§ 192 ff. GVG
- Im Strafprozess bedarf jede für den Angeklagten nachteilige Entscheidung eine 2/3 Mehrheit, § 263 Abs. 1 StPO
- Also bedarf jede Entscheidung eines Gerichtes an dem Schöffen mitwirken zu Lasten des Angeklagten der Mitwirkung mindestens eines Schöffen



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Gründe für die Laienbeteiligung

- Schöffen seien ein Ausdruck der Volkssouveränität
- Schöffen sicherten die Qualität der Rechtsprechung
- Schöffen trugen zur Rechtserziehung des Volkes bei



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Schöffen als Ausdruck der Volkssouveränität

- Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“
- Richter sind unabhängig und bedürften deshalb einer besonderen Kontrolle



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Kritik

- Art. 20 Abs. 2 GG: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“
- Richter sind zwar unabhängig und werden aber auch kontrolliert
- Richter können vor einem Richterdienstgericht angeklagt werden
 - Rechtsmittelgerichte Kontrollieren die Urteile der Richter
 - Das Parlament kann ggf. eine Richteranklage vor dem Bundesverfassungsgericht initiieren



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Qualitätssicherung durch Schöffen

- Schöffen hätten ein natürliches Rechtsempfinden, welches nicht durch das Rechtsstudium verformt sei
- Ihr „gesunder Menschenverstand“ könne Fehlurteile vorbeugen
- Da Berufsrichter den Schöffen das Recht erklären müssen, würden sie dazu gezwungen, sich ihre Entscheidungen wiederholt zu vergegenwärtigen



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Kritik

- Nicht klar warum das „natürliche Rechtsempfinden“ besser sein soll, als der juristische Fachverstand
 - Eine geistig völlig unzurechnungsfähige Person bricht aus der Psychiatrie aus und tötet ein Kind
 - Natürliches Rechtsempfinden: Bestrafen
 - Juristischer Fachverstand: Möglicherweise Schuldunfähig
- Schöffen sind vollwertige Richter – Auch sie dürfen nicht dem „gesunden Menschenverstand“ vor den Gesetzen Vorzug geben.
 - Dies könnte gem. § 339 StGB (Rechtsbeugung) sogar in eine Strafbarkeit münden
- Um Richter zu kontrollieren fehlt den Schöffen zudem das nötige Fachwissen





Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Volksrechtserziehung durch Schöffen

- Schöffen berichteten in ihrem Umfeld über die Erfahrungen, die sie bei Gericht machten
- So werde zum einem die Rechtskenntnisse der Schöffen selbst verbessert
- Zum anderen lernen Bürger, die mit den Schöffen Kontakt haben mehr über die deutsche Justiz



Die Laienbeteiligung im Strafverfahren

Kritik

- In der Hauptverhandlung ist das meiste öffentlich – So berichten schon Medien ausführlich über den Ablauf einer Verhandlung
- Einzig die Beratung des Spruchkörpers ist geheim
- Gerade hierüber dürfen Schöffen aber nicht berichten, § 43 DRiG



Ende

Vielen Dank für den Besuch des Seminars